

Preisregelung „Trinkwasser.ideal Extra“

Anlage zum Dienstleistungs- und/oder Trinkwasserlieferungsvertrag

Das Produkt trinkwasser.ideal extra steht für die Trinkwasserlieferung in Verbindung mit den Wärmeprodukten von Energieservice Westfalen Weser. Wir bieten das Produkt in den Trinkwassernetzgebieten der Wasserwerke Paderborn GmbH in Paderborn, Bad Lippspringe und Borchen und der Mindener Wasser GmbH in Minden an. Über die von uns installierten Trinkwassermessgeräte erfassen wir die Trinkwasserverbräuche der einzelnen Wohneinheiten und rechnen diese direkt mit den Bewohnern ab.

Grundlage für die Trinkwasserlieferung und -abrechnung ist ein Dienstleistungsvertrag zwischen dem Hauseigentümer und Energieservice Westfalen Weser sowie ein Trinkwasserlieferungsvertrag zwischen dem Immobiliennutzer und Energieservice Westfalen Weser. Der Trinkwasserlieferungsvertrag basiert auf der gesetzlichen "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)" vom 20. Juni 1980 in der jeweils geltenden Fassung sowie den „Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV“ von Energieservice Westfalen Weser.

1 Preise

Das Entgelt setzt sich aus einem jährlichen Mess- und Verrechnungspreis (MP) für die Bereitstellung und Ablesung der eingesetzten Messgeräte und die darüber erfolgende Abrechnung sowie einem verbrauchsabhängigen Mengenpreis (AP) für die gelieferte Wassermenge zusammen. Der Mess- und Verrechnungspreis ist auch dann zu zahlen, wenn kein Trinkwasser bezogen wird und der Lieferant dies nicht zu verantworten hat. Beginnt oder endet die Verpflichtung zur Trinkwasserbereitstellung innerhalb des Abrechnungszeitraumes, so wird der Mess- und Verrechnungspreis zeitanteilig berechnet.

1.1 Mess- und Verrechnungspreis

Der Mess- und Verrechnungspreis ist je Wohn- oder Geschäftseinheit zu zahlen und bestimmt sich nach den Vorgaben in Ziffer 2.1 zum 1. Januar 2026 wie folgt:

Messung und Verrechnung	EUR/Jahr netto	EUR/Jahr brutto
Kaltwasserzähler je Wohn- oder Geschäftseinheit (Qn 1,5)	48,00	51,36
Kaltwasser-Zusatzwasser-zähler für Waschmaschine etc. (Qn 1,5)	48,00	51,36

1.2 Mengenpreis

Der Mengenpreis wird für jeden bezogenen Kubikmeter (m^3) Trinkwasser berechnet:

Mengenpreis	EUR/ m^3 netto	EUR/ m^3 brutto
Trinkwasser	1,93	2,07

1.3 Umsatzsteuer

Die Bruttorepreise enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Zurzeit sind das für Trinkwasser 7,0 %. Maßgeblich für die Abrechnung sind die Nettopreise. Ändert sich der Umsatzsteuersatz während eines Abrechnungszeitraums, so wird der Verbrauch anteilig zugeordnet.

2 Preisanpassungsformeln, Basiswerte, Indizes

Die unter Ziffer 1.1 genannten Preis werden jeweils zum 1. Januar eines Jahres gemäß der nachfolgend abgebildeten Preisanpassungsformel angepasst.

2.1 Änderung der Mess- und Verrechnungspreise

$$MP = MP_0 * \left(0,5 * \frac{L}{L_0} + 0,5 * \frac{I}{I_0} \right)$$

MP = neu zu ermittelnder Mess- und Verrechnungspreis

MP₀ = Basis-Preis für Messung und Verrechnung gemäß nachstehender Tabelle

L = Lohnindex, aktueller Wert zur Preisermittlung	116,8
L ₀ = Basis-Lohnindex gemäß Definition unter Ziffer 3.1	116,8
I = Investitionsgüterindex, aktueller Wert zur Preisermittlung	117,4
I ₀ = Basis-Investitionsgüterindex gemäß Definition unter Ziffer 3.2	117,4

Basispreise (MP ₀) Messung u. Verrechnung	EUR/Jahr netto
Kaltwasserzähler je Wohn- oder Geschäftseinheit (Qn 1,5)	48,00
Kaltwasser-Zusatzwasserzähler für Waschmaschine etc. (Qn 1,5)	48,00

2.2 Berechnung

Die vorgenannten Preise verstehen und bilden sich rein netto. Die Mittelwerte der Indizes werden auf zwei Nachkommastellen berechnet und auf eine Dezimalstelle gerundet. Die sich damit ergebenden Preise werden auf jeweils zwei Nachkommastellen angegeben.

3 Definitionen der Indizes

3.1 Index für Lohn

Für den Lohnanteil bei der Preisermittlung wird jeweils der „Lohnindex der tariflichen Stundenverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen Deutschland, Wirtschaftszweig: Energieversorgung Buchstabe D“ zugrunde gelegt. Dieser ist zu finden auf der Plattform GENESIS-Online des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden unter der EVAS-Nummer 62221-0002 (Bezugsjahr 2020 = 100).

3.2 Index für Investitionsgüter

Für den Investitionsanteil bei der Preisermittlung wird jeweils der Index für „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ eingesetzt. Dieser ist zu finden auf der Plattform GENESIS-Online des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden unter der EVAS-Nummer 61241-01 „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte“ unter der laufenden Nummer 3 (Bezugsjahr 2021 = 100).

3.3 Bildung der Indizes zur Preisermittlung

Die relevanten Werte für die jeweils zum 1. Januar durchzuführende Preisanpassung ergeben sich für den Index nach Ziffer 3.1 durch den Juni-Wert (2. Vierteljahresausgabe) des der Preisanpassung vorhergehenden Jahres und für den Index nach Ziffer 3.2 aus dem arithmetischen Mittelwert der Monatswerte Oktober bis Dezember des vorletzten und der Monatswerte Januar bis September des Preisanpassung vorhergehenden Jahres. Die Werte werden auf eine Nachkommastelle gerundet.

3.4 Sollte einer oder beide der in den Ziffern 3.1 oder 3.2 benannten Indizes vom Statistischen Bundesamt nicht mehr veröffentlicht oder fortgeführt werden, so tritt an dessen Stelle der vom Statistischen Bundesamt benannte möglichst nahe kommende Index. Werden die oben angegebenen Indizes vom Statistischen Bundesamt nur noch durch nicht vergleichbare Indizes veröffentlicht oder fortgeführt, so werden die Vertragspartner eine dem wirtschaftlichen Grundgedanken der Regelung möglichst gleichkommende Ersatzregelung vereinbaren.

3.5 Sofern einer der zugrunde gelegten Indizes vom Statistischen Bundesamt umbasiert wird, gilt der Index ab dem Tage der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis.

4 Änderung der Wirtschaftsverhältnisse

4.1 Alle vorgenannten Preise und Bedingungen haben die bei Vertragsabschluss herrschenden technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse zur Grundlage. Bei einer wesentlichen Änderung dieser Verhältnisse, einer Änderung der umweltrechtlichen oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen sowie bei behördlichen Auflagen, die eine erhebliche Verteuerung oder Verbilligung der Kosten für Verteilung und/oder Vertrieb von Trinkwasser zur Folge haben, sind beide Vertragspartner berechtigt, eine Änderung der Preise und/oder der Preisänderungsklauseln zu verlangen. Eine solche Änderung der Preise und/oder der Preisänderungsklauseln dürfen für keinen Vertragspartner einen zusätzlichen Vorteil zu den technisch, wirtschaftlich und/oder rechtlich bedingten Änderungen zur Folge haben. Die Änderung gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Belastung bzw. Entlastung ihre Wirkung entfaltet.

4.2 Das Recht zur Änderung besteht nicht, soweit die Auswirkungen einer Änderung der technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse bereits anderweitig im Vertrag geregelt sind.

5 Öffentliche Abgaben, sonstige Belastungen

5.1 Wird die Gewinnung, der Bezug, die Weiterleitung, die Verteilung oder die Abgabe von Trinkwasser nach Vertragsschluss mit zusätzlichen oder höheren Steuern, Abgaben, Gebühren oder Umlagen belegt, die nicht gesondert im Vertrag abgerechnet werden, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe.

5.2 Dies gilt entsprechend, falls die Gewinnung, der Bezug, die Weiterleitung, die Verteilung oder die Abgabe von Trinkwasser nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Damit sind auch finanziell genau zu beziffernde Mehrbelastungen aus gesetzlichen Änderungen, behördlichen oder sonstigen Maßnahmen gemeint.

5.3 Entlastungen (insbesondere Steuervergünstigungen) führen zu einer entsprechenden Reduzierung des vom Kunden zu zahlenden Entgelts.

5.4 Eine Preisanpassung gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Belastung bzw. Entlastung ihre Wirkung entfaltet. Eine Preisanpassung erfolgt nicht, soweit die Mehr- oder Minderkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Preisanpassung entgegensteht.

**Sie haben Fragen?
Wir beraten sie gern!**

Montag bis Donnerstag
8 bis 16 Uhr

Freitag
8 bis 14 Uhr

 **T 05251 2020 199**

Energieservice Westfalen Weser GmbH

Kundenservice Wärme Postfach 11 65 32268 Kirchlengern

T 05251 2020 199

E kundenservice-waerme@ww-energie.com

www.westfalenweser.com